

Kommentar

zum

Berichtsentwurf BMEiA

vom 09.06.2020

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung	3
B. Kommentar zu: Umsetzung der Empfehlungen und Entwicklung seit der letzten Überprüfung	4
1. Schutz und Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene	4
Ad 1.1 Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen und Vorbehalte	4
Ad 1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen und internationale Kooperation	4
2. Schutz und Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene	5
Ad 2.1 Institutioneller und struktureller Rahmen	5
Ad 2.2 Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung	6
Ad 2.3 Menschenrechte und staatliche Organe - staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung	6
Ad 2.4 Menschenrechte und Unternehmen - Fehlverhalten von Unternehmen und Rechtsdurchsetzung	6
3. Nicht-Diskriminierung und Gleichberechtigung	8
Ad 3.1 Allgemeines	8
Ad 3.2 Kinder	10
Ad 3.3 Frauen und Gleichstellung	12
Ad 3.4 LGBTIQ	15
Ad 3.5 Menschen mit Behinderungen	15
Ad 3.6 Ältere Menschen	17
Ad 3.7 Religiöse Minderheiten	17
Ad 3.7 MigrantInnen	17



UPR 2020 (Österreich)

Ad 3.9 AsylwerberInnen, Flüchtlinge	17
4. Spezielle Themen	18
Ad 4.1 Bekämpfung von Menschenhandel	18
Ad 4.3 COVID-19 und Menschenrechte	18
Zusatz Ad 4. Recht auf Wohnen	19
C. Kommentar zum Kapitel „Aktuelle Herausforderungen, Fortschritte“	20

A. Einleitung

Folgende Stellungnahme bezieht sich auf den am 09.06.2020 veröffentlichten Berichtsentwurf des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (in Folge kurz: BMeiA) zur Vorbereitung der für Jänner 2021 geplanten Staatenprüfung Österreichs im Rahmen des 3. Zyklus der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) datiert vom 04.06.2020 in dessen Langversion und die Einladung zu Kommentaren datiert vom 05.06.2020.

Die österreichische Liga für Menschenrechte (in Folge kurz: „Liga“) hat für eine große Anzahl an Organisationen der österreichischen Zivilgesellschaft bereits am 09.06.2020 eine umfangreiche gemeinsame Stellungnahme beim VN-Menschenrechtsrat eingebracht (in Folge kurz: „JS-Liga“). Wir erlauben uns diese gemeinsame Stellungnahme zusammen mit den gegenständlichen Kommentaren vorzulegen und verweisen darauf sowie insbesondere auf die darin enthaltenen Points of Action, die als unsere Anregung zur Ausgestaltung der des letzten Abschnitts III. des Staatenberichtsentwurfs zu aktuellen Herausforderungen herangezogen werden können.

Wir haben die Bitte um Kommentare zum Staatenberichtsentwurf an alle Organisationen herangezogen, die auch in der JS-Liga teilgenommen und dort in Annex 1 explizit ausgewiesen sind. Spezifische inhaltliche Rückmeldungen konnten wir gegenständlich insbesondere von Lobby4kids, der Bundesarbeitskammer, dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, dem Netzwerk Kinderrechte, dem Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF), der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT), dem Österreichischer Behindertenrat, der Asylkoordination, der Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar, der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) und ZARA verarbeiten.

Gegliedert ist die Kommentierung nach dem Vorbild des Staatenberichtsentwurfes: Zu jeder Überschrift (abgesehen von 3.10 und 4.2) wurden die jeweiligen Kommentare der teilnehmenden Organisationen eingefügt. Zusätzlich wird bei jedem Absatz die Seitenzahl angegebene, die den Referenzpunkt des Kommentars darstellt.

Inhaltlich behandeln die Kommentare selbstverständlich nur einen Teil der als dringlich empfundenen Änderungswünsche ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wozu in der kurzen Zeitperiode für die Prüfung auch nicht ausreichend Zeit gewesen wäre. Die explizit angeführten Punkte sollten in der finalen Version des Staatenberichts aus Sicht der teilnehmenden Organisationen auf keinen Fall zu kurz kommen. Als Erstanalyse lässt sich dabei zunächst feststellen, dass der Staatenberichtsentwurf in seiner jetzigen Form sehr allgemein gehalten ist, wodurch er stark von dem Zugang der „JS-Liga“, bei der die Benennung ganz konkreter, verbesserungsbedürftiger Punkte im Vordergrund steht, stark abweicht.

Generell zur Fassung des Staatenberichts wurde von den teilnehmenden Organisationen zudem auch kritisiert, dass der Bericht in Teilbereichen geradezu lebensfremd ist und damit die tatsächlichen Probleme nicht widerspiegelt. Diese Kritik betraf unter anderem auch den Bereich des Asylwesens. Auch wenn in dieser Pauschalität die Kritik sicher nicht konstruktiv für Ihre Weiterentwicklung des Staatenberichtsentwurfs geeignet ist, so ist ihr Kern aber berechtigt. Es erscheint so, dass die für Teilbereiche zuständigen Fachministerien teilweise allzu geschönt und positiv berichteten. Aus diesem Grund empfehlen wir dringlich, für die Endfassung des Staatenberichts derartige Unrichtigkeiten nochmals gemeinsam mit den Fachministerien auszuforschen. In der Sprache wäre es dem Diskurs zwischen der Zivilgesellschaft und der Regierung sicher dienlich, wenn der Staatenbericht offensiv und ernsthaft die bestehenden und jüngst hinzugetretenen Probleme anerkennt, auch

wenn er die über lange Jahrzehnte aufgebauten positiven Aspekte der österreichischen Menschenrechtspolitik wertschätzend würdigt.

Wichtig ist uns zudem, dass im Rahmen der Kürzungen aufgrund der strengen Längenvorgaben der Vereinten Nationen jene Themen nicht entfallen, die im Rahmen des JS-Liga und der hier vorgebrachten Kommentare behandelt wurden. Die Liga und sämtliche beteiligten Organisationen bieten gerne an, das BMeiA auch im Rahmen der Vornahme von Kürzungen mit Inputs zu unterstützen und würden sich in diesem Zusammenhang einen weiteren Umlauf eines kommenden finalen Entwurfes wünschen.

Und letztlich sei auch im Rahmen dieser Zusammenfassung darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Staatenberichtsentswurfs besonders die sozialen Grundrechte, wie zB das Recht auf Wohnen, nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden. Hier empfehlen wir eine entsprechende Ergänzung.

B. Kommentar zu: Umsetzung der Empfehlungen und Entwicklung seit der letzten Überprüfung

1. Schutz und Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene

Ad 1.1 Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen und Vorbehalte

- Der Staatenberichtsentswurf verweist hier auf die fortwährende Prüfung der Praxis des UN-Kinderrechtsausschusses, bevor einer Ratifikation des **Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens** „näher getreten werden kann“. Dazu ist festzuhalten, dass Österreich bereits am 28. Februar 2012 das Fakultativprotokoll unterzeichnet hat; seither waren bereits mehr als 100 Individualbeschwerden vor dem UN-Ausschuss anhängig, und 36 Entscheidungen zu 11 Staaten wurden getroffen. Eine Mehrzahl der EU-Staaten (einschließlich Deutschland, Frankreich, Italien) hat das Protokoll bereits ratifiziert, und auch der UN-Kinderrechtsausschuss selbst hat in seiner aktuellen Abschließenden Stellungnahme im Berichtsprüfungsverfahren zu Österreich vom Februar 2020 die Ratifikation empfohlen¹ – **dieser Empfehlung zur Schließung einer kinderrechtlichen Rechtsschutzlücke schließen wir uns eindringlich an. (Seite 2)**
- Ebenso erwähnt wird die **Istanbul-Konvention**: Hierzu ist aufzuzeigen, dass die nationale Umsetzung ist nach wie vor nicht durchgehend gewährleistet ist, was sich vor allem in den Bereichen Gewaltprävention, Gewährleistung von Opferrechten und ausreichende Finanzierung des Opferschutzes zeigt. **(Seite 2)**

Ad 1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen und internationale Kooperation

- Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat 2014 eine Arbeitsgruppe eingerichtet und dieser das Mandat zur Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages zu Wirtschaft und Menschenrechten erteilt (Resolution A/HRC/RES/26/9). Die EU nimmt an den Verhandlungen

¹ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Austria, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (10 February 2020), para. 45.



teil, ist bislang aber nicht mit einem Verhandlungsmandat ausgestattet. **Österreich soll sich hierbei im Rahmen des Menschenrechtsrates für den Abschluss eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages zu Wirtschaft und Menschenrechten und auf EU-Ebene für ein EU-Verhandlungsmandat einsetzen. (Seite 3)**

- Auf EU-Ebene existieren sektorenspezifische Sorgfaltspflichtenregelungen (Holzhandels-VO 995/2010 und Konfliktmineralien-VO 2017/821), eine sektorenübergreifende Regelung zu Wirtschaft und Menschenrechten fehlt jedoch. **Österreich soll sich für die Schaffung einer sektorenübergreifenden Regelung auf EU-Ebene einsetzen, mit der Unternehmen verbindliche Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt auferlegt werden (mandatory human rights and environmental due diligence). (Seite 3)**
- Es fehlt ein Verweis auf ICERD und eine Erklärung warum kein Staatenbericht verfasst wurde, obwohl 2015 einer fällig gewesen wäre.² (Seite 3)

2. Schutz und Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

Ad 2.1 Institutioneller und struktureller Rahmen

- Trotz der Tatsache, dass die **Volksanwaltschaft (VA)** großzügige personelle und finanzielle Ressourcen, hohes Ansehen sowie ein breites Mandat (d.h. Überwachung von Orten, an denen Menschen ihre Freiheit potentiell entzogen werden kann, über die "klassischen" Institutionen wie Polizeihafenanstalten und Gefängnissen hinausgehend; insbesondere im Zusammenhang mit dem UN-CRPD-Mandat) vorweisen kann, genießt sie nach den Pariser Prinzipien derzeit bedauerlicherweise nur „**Status B**“. Dies ist hauptsächlich auf das **Ernenungsverfahren und die Beschränkung des Mandats auf staatliches Handeln**, wobei eine Zuständigkeit gegenüber dem privaten Sektor ausgeschlossen ist, zurückzuführen;³ diese Kritikpunkte sollten aufgegriffen und diskutiert werden, damit die VA den A-Status erlangen kann, wie es einer westeuropäischen Demokratie gebührt. (Seite 4)
- In Bezug auf einen seit längerem geplanten **Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte** unterstützt das BIM das im Bericht angesprochene Vorhaben der Bundesregierung, auf Basis eines **partizipativen Erarbeitungsprozesses**; sichergestellt werden muss dabei Komplementarität zu ähnlichen, spezifischen Prozessen etwa zu Menschen mit Behinderungen (vgl. 3.5. des Staatenberichtsentwurfs) oder zu Kindern (vgl. unten, 3.2., in dieser Stellungnahme). (Seite 4)
- Bezogen auf den Verweis auf das aktuelle Regierungsübereinkommen zum Bereich „Förderung der Umsetzung aller nach den internationalen Übereinkommen geschützten Rechte“ ist festzustellen, dass **eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes leider nicht im Regierungsübereinkommen beinhaltet ist. (Seite 5)**

² https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Countries.aspx?CountryCode=AUT&Lang=EN, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

³ GANHRI, *Chart of the Status of National Institutions*, 2018, <https://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/GANHRIAccreditation/Documents/Status%20Accreditation%20Chart.pdf>; SCA, Report on Austria, [https://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/GANHRIAccreditation/Documents/SCA%20REPORT%20MAY%202011%20-%20FINAL%20\(with%20annexes\).pdf](https://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/GANHRIAccreditation/Documents/SCA%20REPORT%20MAY%202011%20-%20FINAL%20(with%20annexes).pdf), zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

Ad 2.2 Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung

- Das Bekenntnis zur Menschenrechtsbildung im Staatenberichtsentswurf wird nachdrücklich unterstützt; es sollte jedoch auch verstärkt Aufmerksamkeit speziell auf die **Kinderrechtsbildung** gerichtet werden, und zwar sowohl im Hinblick auf explizite Berücksichtigung im Lehrplan von Schulen als auch in der Ausbildung von Lehrkräften, wie Forschungsarbeiten im Rahmen des Kinderrechte-Boards, eines Beratungsorgans des Familienministeriums, wiederholt nachgewiesen haben.⁴ (Seite 5)
- Es bedarf weiters einer **stärkeren systematischen und strukturellen Verankerung der Themen Rassismus, Diskriminierung, Inklusion ebenso wie Medienkompetenz** (Hass im Netz) sowohl in der (Aus)Bildung von Jugendlichen als auch bei notwendigen Multiplikator*innen in Handlungsfeldern der formalen und non-formalen Bildung wie z.B. Schule, Pädagog*innenausbildung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Elternbildung. Digitale Kompetenzen als Unterrichtsprinzip sollen zukünftig dezidiert auch eine Bewusstseinsbildung hinsichtlich Menschenrechten beinhalten. (Seite 5)

Ad 2.3 Menschenrechte und staatliche Organe - staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung

- Es ist zu begrüßen, dass bei der Rekrutierung für den Exekutivdienst verstärkt versucht wird, Menschen mit Migrationshintergrund (und österreichischer Staatsbürgerschaft) anzusprechen. Dieser Ansatz sollte aber **auch bei der Auswahl der Justizwachebeamt*innen** stärker berücksichtigt werden. (Seite 6)
- Es wäre wichtig, die Mitarbeiter*innen der **geplanten unabhängigen staatlichen Beschwerdestelle bei polizeilichem Fehlverhalten für Themen wie Rassismus und Diskriminierung zu sensibilisieren**. Zudem wäre es wichtig, die Zivilgesellschaft in die Schaffung (und evtl Umsetzung/Betrieb) dieser Stelle miteinzubeziehen, da in entsprechenden Einrichtungen (zB ZARA) viel Expertise vorliegt, was bzw. welche Unterstützung Betroffene benötigen, um tatsächlich eine Beschwerde bei der Polizei einzubringen. Es ist wichtig, dass dieses Feedback von Betroffenen in der Praxis bei der Polizei ankommt, da dies bisher unzureichend der Fall war. (Seite 6)

Ad 2.4 Menschenrechte und Unternehmen - Fehlverhalten von Unternehmen und Rechtsdurchsetzung

- Wichtig ist im Rahmen dieses Kapitels ebenfalls auf den Parallelbericht in dem die rechtlichen Verpflichtungen Österreichs dargestellt sind, die Aktivitäten von Transnationalen Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte zu regulieren, zu verweisen. (Seite 8f)
- Der Staatenberichtsentswurf verweist auf die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen; aus menschen- bzw. kinderrechtlicher Perspektive sind hier aber ergänzend insbesondere die UN-

⁴ Vgl. dazu die Projektberichte auf der Website des Familienministeriums, <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-monitoring/projektgruppen-pg/pg-4-sozialisierung-in-familie-kindergarten-und-schule/>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)⁵ und daraus abzuleitende Verpflichtungen hervorzuheben, wie auch der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen Empfehlungen an Österreich 2020 bekräftigt hat.⁶ **(Seite 8)**

- Bislang existieren in Österreich keine rechtsverbindlichen Regelungen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Österreich sollte dem Beispiel Frankreichs folgen, wo seit 2017 ein Sorgfaltspflichtengesetz (loi relative au devoir de vigilance) in Kraft ist. **Es soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, mit der Unternehmen verbindliche Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt auferlegt werden (mandatory human rights and environmental due diligence).** **(Seite 8)**
- Die Verantwortung des Staates Regelungen im Bereich der Unternehmensverantwortung und Menschenrechte zu erlassen wurde mit dem OECD Nationalkontaktpunkt und das zusammenhängende Streitbeilegungsverfahren begründet. Kapitel 2.4 des Staatenberichts wird mit dem Titel „Fehlverhalten von Unternehmen und Rechtsdurchsetzung“ versehen. Die Gründe die gegen den NKP als Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmechanismus sprechen werden hier aufgelistet **(Seite 8f)**:
- Der NKP als reiner Vermittlungs- und Schlichtungsstelle: Das Verfahren beruht auf Freiwilligkeit. Die Parteien sind nicht verpflichtet teilzunehmen und die Nichtteilnahme ist nicht an Sanktionen gebunden. Sollten die Parteien zu keiner gemeinsamen Erklärung kommen und gibt der öNKP eine einseitige Erklärung ab, ist der öNKP immer noch keine gerichtsähnliche Instanz. Auch ist er nicht mit verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet.
- In Österreich gilt das Prinzip der Gewaltenteilung d.h. die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sind strikt getrennt zu halten und dies sieht auch die Verfassung (zum Beispiel Art 94 B-VG) vor. Der öNKP ist im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angesiedelt - dies stellt seine Unparteilichkeit in Frage. Der öNKP ist nicht als institutionell unabhängiges Organ eingerichtet worden.⁷
- Transparenz vs. Vertraulichkeit: es ist nicht eindeutig, wo das Gleichgewicht zwischen Transparenz und Vertraulichkeit liegt. In dem Beschwerdeverfahren gegen Andritz Hydro GmbH, wird die Verhandlung und die erzielte einvernehmliche Lösung als Erfolgsmodell im Staatenbericht dargestellt. In dem Zusammengang wurde eine Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen mit dem Verbot die Informationen an Andere außerhalb der Parteien weiterzugeben. International Rivers, hat auf Grund der Anforderungen nicht weiter an dem Beschwerdeverfahren teilnehmen können. Einerseits muss das Unternehmensgeheimnis bewahrt werden andererseits hängen an solchen Fällen die Existenz der Menschen die für das Recht auf Leben und Nahrung kämpfen. Wie der

⁵ Vgl. dazu auf der Website des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/gesellschaftliche_verantwortung_csr/csr_standards_normen/un-leitprinzipien-für-wirtschaft-und-menschenrechte-.html , zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

⁶ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Austria, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (10 February 2020), para. 14.

⁷ <https://www.globaleverantwortung.at/zivilgesellschaftliche-anliegen-zum-oesterreichischen-nationalen-kontaktpunkt-nkp-fuer-die-oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen>



öNKP das Gleichgewicht herstellt ist leider nicht deutlich.⁸ Die hohe Vertraulichkeitsvereinbarung kann eine Zugangsbarriere zum Recht werden.

- Die Natur eines Mediationsverfahrens beruht auf gemeinsame Verhandlung und Lösung. Sollte eine Partei mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden sein, hat sie nur die Möglichkeit das Gespräch zu verlassen. Nachdem Mediationsgespräche zwischen 2014 und 2017 stattgefunden haben, beschlossen in 2017 sechs Beschwerdeorganisationen das Beschwerdeverfahren zu verlassen. Grund dafür war, dass die Parteien keine gemeinsame Grundlage zu Schlüsselemente finden konnten. Deshalb wollten die Mekong-Beschwerdeführer die gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnen.
- Die Teilnahme an dem Mediationsverfahren der öNKP kann für Betroffenen sehr kostenaufwendig sein. Laut Geschäftsordnung des öNKP tragen die Verfahrensparteien die Kosten für ihren Aufwand im Verfahren grundsätzlich selbst. Sich aktiv am Verfahren zu beteiligen bedeutet unter anderen an den Gesprächen teilzunehmen. Damit verbunden sind unter anderen Reise- und Aufenthaltskosten in Österreich.
- Die Implementierung des **UN Guiding Principles** (UNGPs) wurde im dem Staatenbericht nicht thematisiert. Das Regierungsprogramm 2020-2024 erwähnt nur die Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Unsere Empfehlung ist, dass die 31 Leitprinzipien des UNGPs in einem eigenen **NAP für Wirtschaft und Menschenrechte** implementiert werden. [\(Seite 8\)](#)
- Begrüßt wird die Initiative Österreichs Projekte und Studien im Bereich **Corporate Social Responsibility (CSR)** zu tätigen und dabei zu betonen, dass der Fokus auf die Stärkung der Verbindlichkeit solcher Maßnahmen, die Verhängung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Maßnahmen und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatz und Wiedergutmachung für Opfer bei fahrlässiger und vorsätzlicher Verletzung der CSR in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt. CSR die nur den Managementbereich des Unternehmens betreffen und nur Reporting Verpflichtungen bedeuten sind nicht genug, um die Unternehmensverantwortung in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt zu regulieren. [\(Seite 9\)](#)

3. Nicht-Diskriminierung und Gleichberechtigung

Ad 3.1 Allgemeines

- Im Staatenberichtsentswurf wird festgehalten, dass zur **Harmonisierung des Schutzniveaus für alle Diskriminierungsgründe (levelling up)** die Ergebnisse auf EU-Ebene abgewartet werden. Dazu ist zu sagen, dass die EU RL einen Mindeststandard vorgeben, der von einigen EU Mitgliedstaaten (wie zB. Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, etc.) überschritten wird; für Österreich ist dies ebenso für den Grund Behinderung zutreffend. Im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zum Recht für von Diskriminierungen betroffene Menschen, wäre eine Harmonisierung des Schutzniveaus für alle Diskriminierungsgründe ein wichtiger Schritt. [\(Seite 9\)](#)

⁸ <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Einigung-im-Xayaburi---Laos-Staudamm-Beschwerdefall.html>

- Bezüglich der 2015 eingerichteten **Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz**⁹, ist folgendes anzumerken: Auf der Website des BKA ist angeführt, dass die Stelle auf Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion und Herkunft beschränkt ist. Wir möchten anregen **auch andere Diskriminierungsgründe wie bspw. Geschlecht, Alter oder Behinderung miteinzubeziehen**, da Migrant*innen nicht ausschließlich von Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder Herkunft betroffen sind und auch intersektionelle Diskriminierung erleben. **(Seite 9)**
- Die Erweiterung des Kreises der geschützten Personen von **§ 283 StGB (Verhetzung)** ist sehr begrüßenswert, allerdings ist nach wie vor der Diskriminierungsgrund „**Geschlechtsidentität**“ **nicht erfasst**. Zudem bezieht sich Abs 1 Z 2 nach wie vor ausschließlich auf Gruppen, nicht jedoch wie in Z 1 auch auf Mitglieder dieser Gruppen. **(Seite 10)**
- Auch die Erweiterung des Anwendungsbereiches von **§ 33 Abs 1 Z 5 StGB** (Erschwerungsgrund bei Hassverbrechen) ist sehr begrüßenswert, allerdings werden rassistisch motivierte Straftaten trotz dieser einschlägigen Bestimmung nicht als solche ausgewiesen und geahndet. Es bedarf einer Sicherstellung des Erkennens und des effektiven Ermitteln bei vorurteilsmotivierten Straftaten. Die **Anwendung von § 33 Abs 1 Z 5 StGB ist derzeit daher mehr als unzureichend**. **(Seite 10)**
- Aufgrund der im Staatenberichtsentswurf erwähnten, **steigenden Anfallzahlen im Bereich der Verhetzung**, würde eine weitere umfassende **Aufstockung der Ressourcen** der mit der Thematik befassten Behörden und Organisationen sehr begrüßt werden, um der raschen technologischen Entwicklung gerecht zu werden. **(Seite 10)**
- Die Einrichtung der **Sonderreferate bei den Staatsanwaltschaften** wird ebenfalls begrüßt. Es bedarf allerdings auch der **Sicherstellung adäquater Ressourcen**, um eine unverzügliche und adäquate Untersuchung aller Fälle zu ermöglichen. **(Seite 11)**
- Bezüglich der Hassreden im Netz wird vorgeschlagen, dass **Menschenrechte zum wichtigsten Maßstab für die inhaltliche Moderation der Onlineplattformen** werden sollten. Dabei sollte das Ziel nicht sein, einzelne Beiträge zu bewerten und ggf. zu löschen, sondern das Verhalten von Unternehmen zu regulieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen ein System eingerichtet haben, um schutzbedürftige und angegriffene Personen zu schützen. Dazu braucht es in Österreich u.a. eine **gesetzlichen Grundlage**, die die Definition von Hassreden eng an den Standards der Internationalen Menschenrechte orientiert. **(Seite 10)**
- Im Zusammenhang mit der **statistischen Erfassung und Beobachtung der Entwicklungen im Bereich Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung**, einschließlich Hassverbrechen wird vorgeschlagen, dass Verstöße gegen die Diskriminierungsbestimmungen der Gewerbeordnung von Gewerbebetrieben (Art 87 Abs 1 Z 3 GewO) und die gegen sie verhängten Verwaltungsstrafen (nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG*) in einer **Datenbank** erfasst werden sollten. **(Seite 11)**
- In Bezug auf **sexistische und diskriminierende Werbung** bedarf es eines bundeseinheitlichen Verbots und entsprechender Sanktionen. Zusätzlich bedarf es verpflichtender Leitlinien für eine opferschutzfreundliche Medienberichterstattung. Die geschlechtergerechte Sprache muss weiter-

⁹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/hotline-gegen-diskriminierung-und-intoleranz.html>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

hin forciert werden und ist notwendig zur Förderung des Bewusstseins der Gleichwertigkeit. [\(Seite 11\)](#)

- Das **Behindertengleichstellungsrecht ist kritisch zu betrachten**, da es keinen generellen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen Barrieren bzw. diskriminierendes Verhalten vorsieht. Dies wäre aber dringend nötig, um Barrieren bzw. diskriminierendes Verhalten nachhaltig zu minimieren. Mit dem Inklusionspaket¹⁰ wurde im Jahr 2018 dabei lediglich die Möglichkeit geschaffen bei einer Belästigung einen Unterlassungsanspruch gegenüber einem Belästiger geltend zu machen. Zusätzlich wurde mit der Novelle neben dem Österreichischen Behindertenrat auch der Behindertenanwaltschaft und dem Klagsverband das Recht eingeräumt eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen. Wird eine Verbandsklage eingebracht, kann gegenüber großen Kapitalgesellschaften auch ein Unterlassungs- sowie Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen können diskriminierte Personen weiterhin nur geringfügigen Schadenersatz einfordern. Daneben besteht ein **hohes Prozesskostenrisiko bei Einbringung einer Klage**, welches Menschen mit Behinderungen davon abhält ihre Rechte zu verfolgen. [\(Seite 9\)](#)

Ad 3.2 Kinder

- In diesem Abschnitt wird im Staatenberichtsentswurf auf unterschiedliche Maßnahmen verwiesen, die Kinder und Jugendliche zur Zielgruppe haben. Hervorzuheben ist etwa die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Prüfung der Auswirkungen des **Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder 2011** in Österreich als „ein Indikator für die Bedeutung der Kinderrechte in der österreichischen politischen Landschaft“ (Berichtsentswurf, S. 15). Dem stellt der UN-Kinderrechtsausschuss allerdings in seiner Bewertung zu Österreich vom Februar 2020¹¹ weitere Indikatoren in Form von insgesamt 66 Empfehlungen gegenüber, die zur umfassenden Erfüllung der kinderrechtlichen Schutz- und Gewährleistungspflichten erforderlich wären. Vor diesem Hintergrund verweisen das BIM und das Netzwerk Kinderrechte auf die Notwendigkeit eines **strukturierten Umsetzungsprozesses der UN-Empfehlungen**, etwa im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans für Kinderrechte; des Weiteren sei auf zahlreiche Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur verbesserten strukturellen Verankerung von Kinderrechten verwiesen, einschließlich einer effektiven **Umsetzungskoordination**, **Datenerhebung**,¹² Transparenz im staatlichen Haushaltsmitteleinsatz („*child budgeting*“), einheitlicher, diskriminierungsfreier Standards in der **Kinder- und Jugendhilfe**, eines kinderrechtsbasierten *Impact assessments* zum **Klimawandel**,¹³ sowie einer Struktur für ein **unabhängiges Monitoring** von Kinderrechten in Österreich verwiesen.¹⁴ [\(Seite 15ff\)](#)

¹⁰ Siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02309/index.shtml, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

¹¹ Ibid.

¹² Etwa auch im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten zu Genitalverstümmelung bzw. zu Zwangsheirat, um die Effektivität der im Berichtsentswurf angesprochenen strafrechtlichen Maßnahmen zu evaluieren.

¹³ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Austria, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (10 February 2020), para. 35.

¹⁴ Ibid, paras. 6ff.



- Das BVG Kinderrechte war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, bedauerlich ist aber, dass **keineswegs ALLE Kinderrechte bzw. die UN-KRK in ihrer Gesamtheit in den Verfassungsrang übernommen wurde.** (Seite 15)
- Der UN-Ausschuss tritt außerdem für eine Prüfung zur **Aufhebung des** im Berichtsentwurf angesprochenen **Kopftuchverbots** in Volksschulen ein, da diese Maßnahme „zum Ausschluss [von Mädchen] aus dem Regelschulbetrieb führen kann“. ¹⁵ (Seite 15)
- Das Bekenntnis der Österreicher*innen zu weniger Gewaltanwendung ist eine Sache, die Realität der Kinder eine andere. Tatsächlich sind Kinder und Jugendlichen in Österreich mit einer Vielzahl von alltäglichen Übergriffen bis hin zu massiver Gewalt und Missbrauch (sexuelle Gewalt ebenso wie andere Gewaltformen) konfrontiert und zwar in allen Settings: Familie, in öffentlichen Institutionen wie auch im sonstigen, privatrechtlichen Umfeld, d. h. in Organisationen, in denen sich Kinder aufhalten bzw. einen Teil ihrer Freizeit verbringen. Der Schutz und das Wohl des Kindes finden auch in gerichtlichen Verfahren nicht ausreichend Berücksichtigung. In der Praxis werden in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren die Gewalterfahrungen des Kindes oft nachrangig behandelt, das Wohl des Kindes muss in solchen Verfahren jedoch Vorrang haben. Bei Gewalt im familiären Kontext darf es keine gemeinsame Obsorge geben. Auf internationaler Ebene wird daher immer nachdrücklicher die Bedeutung des institutionellen Kinderschutzes hervorgehoben, d.h. die Entwicklung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten/-richtlinien. Es soll somit ein **umfassendes Maßnahmenpaket zum Gewaltschutz speziell von Kindern** gewidmet werden, einschließlich der Sicherstellung einer bundesrechtlichen Kompetenz für Koordination und Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, sowie von Kinderschutzrichtlinien („*child safeguarding policies*“) für alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten (zB im Bereich des Sports). ¹⁶ (Seite 17)
- Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt außerdem einen expliziten Menschen- bzw. Kinderrechtsansatz in der Entwicklung des geplanten NAP Behinderungen 2021-30, einschließlich einer umfassenden Inklusions- und Deinstitutionalisierungsstrategie für **Kinder mit Behinderungen**. ¹⁷ (Seite 15)
- Problematisch an der **Ausbildungsgarantie** ist, dass **Personen mit hohem Unterstützungsbedarf**, denen frühzeitig Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie vom AMS nicht in Anspruch nehmen können. Wenn es also keine entsprechenden Maßnahmen der Länder für diese Zielgruppe gibt (was oftmals der Fall ist), sind sie von jeglicher Qualifikation ausgeschlossen und müssen in der Werkstatt tätig sein. (Seite 16)
- In Bezug auf das Kinderrecht auf Gesundheit sollten vordringliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf ausreichende Verfügbarkeit und leistbarem Zugang zu psychosozialer Versorgung von Kindern und Therapieangeboten und zu entsprechendem Aus- und Weiterbildungsangebot (einschließlich kinderrechtlichen Konzepten) für medizinisches Personal ergriffen wer-

¹⁵ Ibid, para. 37.

¹⁶ Vgl. dazu das EU-Projekt Safe Places von ECPAT Österreich, Netzwerk Kinderrechte Österreich und der Österreichischen Kinderschutzzentren, <http://www.oe-kinderschutzzentren.at/safe-places-eu-projekt/>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

¹⁷ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Austria, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (10 February 2020), para. 31.

den. Nicht zuletzt die **Covid-19-Krise** hat die **Systemrelevanz von Angeboten von Kinderschutz und psychischer Gesundheit von Kindern** unterstrichen. (Seite 16)

- In Bezug auf **asylsuchende Kinder** sollten sich Leistungen an den Standards des Kinder- und Jugendhilfe orientieren, im Fall unbegleiteter Kinder muss die Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe vom ersten Tag ihres Aufenthalts in Österreich gewährleistet sein, wie auch vom UN-Kinderrechtsausschuss empfohlen (und wie auch im aktuellen Regierungsprogramm „eine schnelle Obsorge“ vorgesehen ist).¹⁸ Auch für Flüchtlingsunterkünfte sind Kinderschutzrichtlinien verbindlich vorzusehen.¹⁹ Eine Studie von UNICEF Österreich/Asylkoordination aus 2019 hat weiters im Bildungsbereich den Bedarf an nachhaltigen Unterstützungsstrukturen für Kinder von geflüchteten Familien verdeutlicht.²⁰ (Seite 18)
- Der Staatenberichtsentswurf führt Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Kindern in Haft an; aus Sicht des BIM sollten aber darüber hinaus eine umfassende Prüfung zu Alternativen zu Freiheitsentzug von Kindern in Österreich (von Schubhaft für Jugendliche bis Kleinkindern in Haft mit Müttern) erfolgen, auf Grundlage der mehr als 160 Empfehlungen aus der *UN Global Study on Children deprived of Liberty* (2019), die auch von der österreichischen Bundesregierung unterstützt wurde.²¹ (Seite 18)
- Die **aktuellen Schullehrpläne** sensibilisieren nicht ausreichend für die Themen Gewalt, Sexualität, Selbstbestimmung und Einwilligungsfragen im Beziehungskontext. Im Unterricht bedarf es einer verstärkten Problematisierung von traditionellen Geschlechterstereotypen. (Seite 15)

Ad 3.3 Frauen und Gleichstellung

- Trotz aller bisher getroffenen Maßnahmen müssen die **Gleichstellung und Gleichberechtigung** von Männern und Frauen auf allen Ebenen weiter vorangetrieben und evaluiert werden. Der Gender Pay Gap ist noch lange nicht abgeschlossen. Gleichstellungsmaßnahmen zur Beseitigung der gravierenden ökonomischen Benachteiligung von Frauen sind weiterhin erforderlich. Der strukturell bedingten Armutsgefährdung von Frauen muss eine finanzielle Absicherung entgegengestellt werden. Frauen sind nach wie vor zu wenig in Führungspositionen, Aufsichtsräten oder in der politischen Teilhabe vertreten. In der Politik, Wirtschaft und auf Führungsebenen muss der Frauenanteil durch Quotenregelung weiter erhöht werden. Betriebsvereinbarungen sollen gleiche Behandlung in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen fördern. Es fehlt weiterhin an Kinderbetreuungsplätzen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies betrifft vor allem alleinerziehende Frauen. Die unbezahlte reproduktive Arbeit ist nach wie vor sehr

¹⁸ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations: Austria, UN Doc CRC/C/AUT/CO/5-6 (10 February 2020), para. 40.

¹⁹ Siehe dazu die für Österreich erarbeiteten Standards in Zusammenarbeit mit UNICEF, <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/weiterbildung/>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

²⁰ UNICEF Österreich/Asylkoordination, „Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein“ - Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien, 2019, <https://unicef.at/news/einzelansicht/vergessen-und-anonym-begleitete-fluechtlingkinder/>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

²¹ Siehe dazu die Informationen auf der Website des BIM, <https://bim.lbg.ac.at/de/artikel/aktuelles/global-study-children-deprived-liberty-next-steps-zur-implementierung-empfehlungen>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

ungleich verteilt und wird hauptsächlich von den Frauen erledigt. Es bedarf politischer Maßnahmen zur gerechteren Verteilung von Erwerbs-, Familien- und Pflegearbeit. (Seite 19ff)

- **Beratungsangebote** für Mädchen und Frauen sind nach wie vor nicht flächendeckend vorhanden und müssen in allen Bundesländern ausreichend und langfristig durch unbefristete Verträge abgesichert werden. (Seite 19)
- Eine österreichweite Implementierung von **Gewaltpräventionsprogrammen** im Lehrplan in Kooperation mit Gewaltschutzeinrichtungen wäre erforderlich. Gewaltpräventionsworkshops und Workshops zu Geschlechterrollen und Partnerschaftsmodellen sollten nicht nur für Mädchen, sondern auch für Burschen angeboten werden. (Seite 23)
- Das Gewaltschutzgesetz 2019 ist stark auf die Straferhöhung verschiedener Tatbestände ausgerichtet, die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Gewalt wurde hingegen zu wenig berücksichtigt. Die auf wenigen Stunden basierende Täterarbeit der geplanten Gewaltpräventionszentren ab 2021 ist keine ausreichende **Präventionsarbeit** oder ernst zu nehmende Täterarbeit. Es bedarf der Finanzierung langfristiger und nachhaltiger Antigewaltprogramme und sonstiger präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen für besonders gefährdete Frauen, die als „Hochrisiko“ gelten, wurden bisher seitens der Polizei nur selten einberufen. Gerade bei High-Risk-Fällen bedarf es einer engmaschigen Kooperation. Das Recht auf gebührenfreien Erhalt einer Kopie der Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls ist sehr positiv, es sollte den Opfern jedoch unaufgefordert ausgehändigt werden. (Seite 23f)
- Im **Gewaltschutzbereich** gibt es trotz der bisher getroffenen Maßnahmen weiteren Verbesserungsbedarf. Die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel reichen nicht aus und müssen dringend erhöht werden, um einen effektiven Gewaltschutz auf allen Ebenen umzusetzen, dies betrifft auch die Umsetzung der im Rahmen des NAP zum Schutz von Frauen beschlossenen Maßnahmen. **Die Maßnahmen müssen verstärkt auf Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Asylwerberinnen, Frauen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fokussiert werden.** (Seite 24)
- Obwohl Frauen mit Behinderungen weit öfter von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind, als Frauen ohne Behinderungen, gibt es in Österreich kaum barrierefreie Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen. Auch die Studie „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“²² kommt zu diesen Ergebnissen: In Österreich existiert ein großer **Mangel an Bewusstsein über Gewalt an Frauen mit Behinderungen**. Der Großteil der Gewaltschutzeinrichtungen ist nicht barrierefrei und verfügt nicht über die Expertise gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen adäquat zu unterstützen. Es gibt kaum Gewaltschutzeinrichtungen, die auf Frauen mit Behinderungen spezialisiert sind. Niederschwellige, gemeindenahere Gewaltschutz- und Unterstützungseinrichtungen für Frauen mit Behinderungen sind dringend erforderlich, um die Situation zu verbessern. Darüber hinaus ist es dringend notwendig, im Bereich der Behindertenhilfe Gewaltschutz und -prävention nachhaltig zu verankern, z.B. durch verpflichtende Schutzkonzepte in Einrichtungen für behinderte Menschen. Der Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Ge-

²² Die Studie wurde im Rahmen eines EU-Projekts in Österreich, Deutschland, Island und Großbritannien durchgeführt. Abrufbar unter: http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/ws_3_empirischer_bericht_oesterreich.pdf, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

walt“²³ von 2014 bis 2016²⁴ wurde nur bedingt nachgekommen, denn er wurde nach dem Jahr 2016 nicht fortgeführt. In diesem NAP wurden Frauen mit Behinderungen lediglich an zwei Stellen in einer Form bedacht, die nicht im mindesten dem Ausmaß an Gewalt gerecht wird, dem Frauen mit Behinderungen täglich ausgesetzt sind. Somit kann keineswegs behauptet werden, dass dieser NAP auch den Schutz von Frauen mit Behinderungen im Fokus hätte. **Ein neuer, nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt, der auch Frauen mit Behinderungen inkludiert wäre also dringend nötig.** Ebenso der kontinuierliche Abbau von Institutionen für Menschen mit Behinderungen, die erwiesenermaßen das Gewaltvorkommen begünstigen. Die Agenden von Frauen mit Behinderungen dürfen in politischen Frauen-Programme nicht vergessen werden, sondern müssen zukünftig selbstverständlich Teil davon sein, damit die Situation ALLER Frauen verbessert wird. (Seite 24)

- Problematisch stellt sich die Situation der **Gerichtsdolmetschleistungen** dar. Aufgrund nicht sichergestellter Mittel sind Dolmetschleistungen nicht ausreichend verfügbar, wodurch es zu Benachteiligung fremdsprachiger Opfer kommt. Grundsätzlich bedarf es einer Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Justiz auf allen Ebenen. (Seite 25)
- Die **Morde an Frauen** haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Es gibt in Österreich jedoch keine standardisierte statistische Erfassung, wieviele Frauen jährlich durch ihre (Ex-) Partner ermordet werden. Mordversuche und Morde an Frauen müssen wirkungsvoller verhindert werden. Neben einer verbesserten **Datenerhebung** zur geschlechtsspezifischen Gewalt und zu Femiziden bedarf es einer **Fachkommission** zur Analyse von Morden an Frauen, um weitere effektive Maßnahmen ergreifen zu können. (Seite 24)
- Gemäß den **Vorgaben der Istanbul-Konvention gibt es nicht ausreichend Frauenhausplätze in Österreich.** Es bedarf einer unbefristeten vertraglichen Absicherung der bestehenden Beratungs- und Schutzeinrichtungen sowie der Schließung der Lücken bei der flächendeckenden Versorgung. Muttersprachliche Angebote sind nur rudimentär gewährleistet, der Zugang zu den Opferschutzeinrichtungen muss für alle gewaltbetroffenen Frauen, unabhängig von ihren Voraussetzungen, gewährleistet sein. Eine verstärkte „Bewerbung“ der Hilfsangebote in der Öffentlichkeit, bspw. durch die Medien, soll die rasche Inanspruchnahme im Notfall gewährleisten. (Seite 25)
- Opfer von Gewalttaten benötigen dringend psychosoziale Betreuung sowie **psychotherapeutische Unterstützung** auf Krankenschein. (Seite 25)
- Ergänzend zu den bereits bestehenden **Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen** im Gesundheitsbereich und bei der Exekutive wären verpflichtende Fortbildungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen zum Bereich häusliche/geschlechtsspezifische Gewalt dringend erforderlich. (Seite 26)

²³ Gefordert unter anderem in den Abschließenden Bemerkungen A/HRC/31/12, Abs.139.14.

²⁴ Vgl. NAP zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016. Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen.html>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

Ad 3.4 LGBTIQ

- Im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zum Recht für von Diskriminierungen betroffene Menschen wäre die **Erweiterung des im GIBG vorgesehenen Diskriminierungsschutzes** auf Grund der sexuellen Orientierung auf die Bereiche außerhalb der Arbeitswelt begrüßenswert. (Seite 28)

Ad 3.5 Menschen mit Behinderungen

- Zum **Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020** ist zu sagen, dass dieser deutliche Mängel aufweist. Neben der mangelnden Beteiligung der Länder und der großteils sehr schwammigen Formulierung der Maßnahmen, wurde auch kein Budget für die einzelnen Vorhaben vorgesehen. Vielfach wurden bereits existierende Fakten (wie die Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen) als Maßnahmen aufgelistet. Zudem fand keine transparente und einheitlich koordinierte Aufarbeitung des NAP statt. Dies alles trug zu einer sehr beschränkten Effektivität des NAP 2012-2020 bei. Der Entstehungsprozess für den neuen NAP 2022-2030 wurde vom Sozialministerium deutlich partizipativer geplant. Die Ausführung durch die zuständigen Ministerien und die Länder ist allerdings extrem verzögert bzw. bisher inexistent. Mit Ausnahmen der partizipativen Arbeitsgruppen im Sozialministerium, im Justizministerium, im Innenministerium und im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft gibt es bis dato noch keine partizipativen NAP Arbeitsgruppen in den verantwortlichen Stellen. (Seite 29)
- **Bezüglich des Erwachsenenschutzgesetzes ist anzumerken:** Obwohl der Reformprozess weg von der Sachwalterschaft hin zur Unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der Partizipation seitens des Justizministeriums vorbildlich gestaltet wurde und auch das Gesetz selbst enorme Verbesserungen im Sinne der UN-BRK vorsieht, gibt es große Mängel in dessen Umsetzung. Die Länder sind säumig in Bezug auf das Angebot und die Finanzierung von Unterstützungsdiensten, die für eine effektive Umsetzung notwendig wären. Außerdem wird berichtet, dass die zahlenmäßige Beschränkung von anwaltlicher Vertretungsbefugnis vielfach umgangen wird. An der tatsächlichen Situation von Menschen, die von Erwachsenenvertretung betroffen sind, hat sich Berichten zufolge nichts verbessert. (Seite 30)
- Die **Arbeitslosigkeit ist unter Menschen mit Behinderungen so hoch wie nie** seit Beginn ihrer statistischen Erfassung.²⁵ Das im Staatenbericht genannte Inklusionspaket 2017 hat an dieser Situation nichts verbessert. Im Jahr 2019 hat die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen um 2,6% zugenommen. Die Gesamtarbeitslosigkeit hingegen ist um 3,5% gesunken.²⁶ Die Aussage im Staatenbericht, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu allen Dienstleistungen des AMS haben, ist so nicht richtig. Die ca. 24.400 Menschen mit Behinderungen, denen frühzeitig Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, haben keinen Zugang zu diesen Dienstleistungen, was sehr problematisch ist und ihre Situation verfestigt. 2018 wurden zwar die Mittel für aktive Behindertenpolitik verdoppelt. Diese Mittel kommen aber nur Personen ab einem gewissen Grad der Behinderung (zumindest 30%) zu Gute und nicht ALLEN Menschen mit Behinderungen gemäß der Definition der UN-Behindertenrechtskonvention. (Seite 30)

²⁵ Zwischen 2007 und 2017 ist die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen um fast 140% gestiegen.

²⁶ Vgl. Arbeitsmarktservice Österreich https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/österreich/berichte-auswertungen/001_uebersicht_jahr2019.pdf, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

- Obwohl **inklusive Bildung** die Basis für ein selbstbestimmtes Leben, sowie für Chancengleichheit im Arbeitsmarkt und im Alltag ist und die UN-Behindertenrechtskonvention dieses Recht verbrieft, existiert in **Österreich nach wie vor kein inklusives Bildungssystem**. Die Behauptung im Staatenbericht, „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Zugang zu allen Mitteln, die es ihnen ermöglichen, uneingeschränkt am Bildungssystem teilzunehmen.“ ist schlichtweg falsch. Vielfach bleibt Eltern keine andere Wahl, als ihre Kinder in die Sonderschule einzuschreiben. In der Praxis trifft man auf große Widerstände, es gibt weder genug Unterstützungspersonal, noch ausreichende Ressourcen und Plätze, um Kinder mit Behinderungen tatsächlich inklusiv zu beschulen. Selbst in sogenannten Integrationsklassen findet vielfach eine Ausgrenzung statt. Der NAP 2012-2020 hat zwar inklusive Modellregionen (Steiermark, Kärnten, Tirol) eingeführt. Diese sollten evaluiert werden und die Ergebnisse sollten in den stufenweisen Ausbau der Regionen bis 2020 auf ganz Österreich einfließen. Bis dato wurden die inklusiven Regionen allerdings nicht ausgeweitet. Evaluierungen ergaben, dass selbst innerhalb der Regionen große Unterschiede in Bezug auf die Verteilung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs und auf die Integrationsrate von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem bestehen. (Deutlich mehr Buben als Mädchen und wesentlich mehr nicht-deutschsprachige Kinder besuchen die Sonderschule.)²⁷ Seitens des Bildungsministeriums fehlt eine umfassende Strategie für inklusive Bildung, die alle Ebenen des Bildungssystem mit einschließt.²⁸ (Seite 30)
- Es gibt nach wie vor weder ein nationales Bekenntnis zur **De-Institutionalisierung** noch ein nationales Konzept dazu. Auch fehlt eine flächendeckende Erfassung des Ist-Zustands als Startpunkt für eine weitere Entwicklung. Noch immer werden neue Institutionen, deren Aus- oder Umbau mit staatlichen und EU-Mitteln gefördert, so auch Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen. Sowohl in der allgemeinen Bevölkerung, als auch bei den zuständigen Verantwortlicher*innen herrscht wenig Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Institutionen und Gewalt bzw. für die menschenrechtliche Unvereinbarkeit, insbesondere auch in Bezug auf Kinder mit Behinderungen. Der Behindertenrat wurde im Zuge des neu zu schaffenden NAP Behinderung bisher von keinem Bundesland einbezogen. Ebenso wenig wurden Hinweise dahingehend verortet, dass De-Institutionalisierung bei den Ländern eine Priorität (auch in Bezug auf den künftigen NAP) darstellen könnte. Nach wie vor herrscht ein deutlicher Mangel an ausreichenden inklusiven gemeindenahen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen würden. Der erwähnte Bericht kann als unsystematische Sammlung von Aktivitäten der Bundesländer verstanden werden. Weder liegt ihm eine klare Definition von De-Institutionalisierung zu Grunde, noch wurden die von den Ländern beschriebenen Aktivitäten einer systematischen Beurteilung und Einschätzung unterzogen. Die meisten der publizierten Beispiele können aus menschenrechtlicher Sicht keinesfalls als Wege zur De-Institutionalisierung verstanden werden. (Seite 31)
- Eine Nicht-Diskriminierung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen, u.a. psychosozialen und intellektuellen Beeinträchtigungen, ist auch im **Strafjustizsystem** von großer Bedeutung. Entsprechend besteht ein Bedarf an barrierefreier Information und kompetenter rechtlicher und psychosozialer Vertretung während des gesamten Strafverfahrens. Darüber hinaus

²⁷ Rechnungshof (2019). Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, S. 10: <https://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/inklusive-unterricht-was-leistet-osterreichs-schulsystem.html>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

²⁸ Ibidem.



sollten Alternativen zum Freiheitsentzug ausgebaut werden.²⁹ Eine Reform des Maßnahmenvollzugs ist aus Sicht des BIM für eine menschenrechtskonforme Unterbringung unabdingbar.³⁰ (Seite 31)

Ad 3.6 Ältere Menschen

- Vermisst wird im Staatenberichtsentswurf in der Darstellung der Maßnahmen für ältere Menschen die Verwirklichung eines holistischen **Ansatzes auf Basis der Menschenrechte**. Das Erwachsenenschutzgesetz ab 2018 war ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit auch vieler älterer Menschen; menschenrechtliche Herausforderungen bestehen aber weiterhin fort etwa in der Langzeitpflege, in der Verfahrensgestaltung und im Schutz vor jeglicher Form von Altersdiskriminierung. Österreich sollte sich auch auf internationaler Ebene für einen verstärkten, verbindlichen Menschenrechtsschutz älterer Menschen einsetzen.³¹ (Seite 32)

Ad 3.7 Religiöse Minderheiten

- Im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zum Recht für von Diskriminierungen betroffene Menschen wäre die **Erweiterung des im GIBG vorgesehenen Diskriminierungsschutzes** auf Grund der Religion auf die Bereiche außerhalb der Arbeitswelt begrüßenswert. (Seite 33)

Ad 3.7 MigrantInnen

- Integration hängt eng damit zusammen, dass sich alle in Österreich lebenden Menschen willkommen, respektiert und sicher fühlen, und ihre Teilhabe an allen Lebensbereichen sichergestellt ist. Daher braucht es ein **gesamtgesellschaftliches Bewusstsein** für Rassismus, ebenso wie systematische, nachhaltige und umfassende Programme zum Empowerment der tatsächlich und potenziell von Rassismus Betroffenen. Politik, Verwaltung, Internetplattformen und Medien spielen eine besonders wichtige Rolle beim Schutz der Menschenwürde und der Förderung der Gleichbehandlung aller in Österreich lebenden Menschen. Das Wahrnehmen von Verantwortung im öffentlichen Diskurs in Hinblick auf das Phänomen Rassismus muss zu einem fixen Bestandteil der politischen und medialen Kultur werden, ebenso wie das Asylsystem und Fremdenwesen nicht für rassistische Diskurse missbraucht werden dürfen. (Seite 33)

Ad 3.9 AsylwerberInnen, Flüchtlinge

- In Zusammenhang mit diesem Kapitel wird vor allem der sehr lebensfremde Zugang kritisiert, der eine effektive Stellungnahme zu diesem Teil des Staatenberichtsentswurfes schwer macht. Es soll aber auf die bereits in der Joint Submission ausgeführten, relevanten Themenbereiche verwiesen. (Seite 35)

²⁹ Linder/ Katona / Kolda: „Menschenwürde auf der Anklagebank“, 2018, https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/2_handbuch_menschenwuerde_auf_der_anklagebank.pdf, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

³⁰ Plattform Maßnahmenvollzug, <https://www.plattform-mnvz.at>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

³¹ Vgl. BIM Jahresbericht 2018, Human Rights of Older Persons, https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/annual_report_2018.pdf, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

4. Spezielle Themen

Ad 4.1 Bekämpfung von Menschenhandel

- Begrüßt wird die ausführliche Darstellung von Maßnahmen im Staatenberichtsentswurf; auf redaktioneller Ebene sollte jedoch noch die teilweise mehrfach angeführten Initiativen geprüft werden (Wiederholungen etwa hinsichtlich Ausarbeitung eines Schutzkonzepts für eine Aufnahmeeinrichtung bei **Kinderhandel**, S 39, 40); außerdem werden unter dem Abschnitt „Sicherstellung des Zugangs von Opfern von Kinderhandel zu wirksamer rechtlicher Unterstützung und psychologischer Betreuung“ mehrfach Rechtsvorschriften angeführt, die nicht speziell für Kinder gelten, sondern als allgemeine Opferrechte nach der StPO zu betrachten sind. [\(Seite 38f\)](#)

Ad 4.3 COVID-19 und Menschenrechte

- Es zeigt sich, dass Menschen, die vor der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus von strukturellem Rassismus betroffen waren, jetzt noch stärker von strukturellem Rassismus betroffen sind. Das Coronavirus wurde – in einigen Fällen sogar systematisch – eingesetzt, um seit langem etablierte rassistische Stereotype und Ängste zu fördern und zu verbreiten. Die Schwächen von Institutionen und Systemen innerhalb der Gesellschaft, die strukturellen Rassismus reproduzieren und verstärken, sind noch sichtbarer geworden. [\(Seite 43\)](#)
- Die ersten Vorfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus, die ZARA im Februar 2020 gemeldet wurden, betrafen **Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Aussehens**. Menschen wurden diskriminiert, weil man annahm, sie seien chinesischer Herkunft, oder weil ihnen undifferenziert asiatische Herkunft zugeschrieben wurde. Diese Vorfälle ereigneten sich nicht nur in den Medien, auf verschiedenen sozialen Medienkanälen, sondern auch auf offener Straße, in der Schule oder in Geschäften. [\(Seite 43\)](#)
- Als sich die Medienberichte nicht mehr so stark auf die Corona-Situation in China konzentrierten, änderten sich auch die sozial konstruierten Gruppen, die von rassistischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus betroffen waren. Die Meldungen von **Diskriminierung** richtete sich dann vor allem **gegen geflüchtete Menschen** (42, d.h. fast die Hälfte der Berichte) oder gegen als Muslim*innen wahrgenommene Menschen – also genau gegen jene Menschen, die bereits in den letzten Jahren von Rassismus besonders betroffen waren. [\(Seite 43\)](#)
- Berichte zeigten auch, dass Angst geschürt wird, wenn behauptet wird, dass „die anderen“ die von der Regierung erlassenen Restriktionen und Hygienemaßnahmen nicht adäquat einhalten und damit eine Gefahr darstellen würden. Die Folge ist, dass die als „die anderen“ konstruierten Menschen dann besonders vom Hass im Internet betroffen sind. [\(Seite 43\)](#)
- **Fast 90 Prozent der Fälle, die ZARA während des Lockdown gemeldet wurden, ereigneten sich im Internet.** 81 der 93 gemeldeten Fälle fanden im Internet statt – das ist ein höherer Anteil der an ZARA gemeldeten Internetfälle als vor dem Lockdown. [\(Seite 43\)](#)
- Die große Verunsicherung, die derzeit herrscht, ist im Allgemeinen ein idealer Nährboden für Fake News und Verschwörungstheorien. Wir können derzeit beobachten, wie sich rassistische Verschwörungstheorien im Internet verbreiten – in vielen Fällen greifen diese auf bereits bekannte Verschwörungstheorien, die sich auf Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und Islam-



feindlichkeit beziehen, zurück. Manche dieser Verschwörungstheorien besagen bspw., dass bestimmte Personengruppen das Virus benutzen, um mehr Macht zu erlangen. (Seite 43)

- Es soll ebenfalls auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth, Wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte („**Coronavirus und Menschenrechte**: Die Bekämpfung des Coronavirus – Menschenrechtliche Grundlagen und Grenzen“)³² sowie von BIM-Mitarbeiter Philipp Hamedl, „Stellungnahme hinsichtlich der Situation von Insass*innen der **Justizanstalten** Österreichs während der COVID-19-Pandemie“³³ verwiesen werden. Festzuhalten ist schließlich, dass die Pandemie als eigenständige Herausforderung für den Schutz von **Kinderrechten** zu betrachten ist, die sich nicht in Digitalisierungsfragen der Schulbildung erschöpft, sondern von Armutsgefährdung über Gewaltschutz, psychischer Gesundheit und offener Jugendarbeit bis zur Kinderkultur reicht.³⁴ (Seite 43)

Zusatz Ad 4. Recht auf Wohnen

Die BAWO ist bestürzt, dass im Berichtsentwurf vom 04.06.2020 die Themen Menschenrecht auf Wohnen und leistbares Wohnen nicht behandelt werden.

Österreich verfügt über ein komplexes System unterschiedlicher wohn- und sozialpolitischer Maßnahmen, die eine adäquate Wohnversorgung der Bevölkerung gewährleisten sollen. Wenngleich dieses System im internationalen Vergleich als Best-Practice-Beispiel Erwähnung findet und sich die Wohnqualität über die Jahre hinweg substantiell erhöht hat, zeigen Indikatoren wie die Kostenentwicklung, Verfügbarkeit, Überbelag oder die Inanspruchnahme von Angeboten der Wohnungsenhilfe im zeitlichen Verlauf sehr deutlich, dass Wohnen in Österreich wieder stärker zu einer gesellschaftspolitischen Herausforderung geworden ist. Leider hat sich die Situation seit dem letzten gemeinsamen Bericht 2015 nicht verbessert, ganz im Gegenteil, ist im Bereich der Wohnkosten sogar eine massive Steigerung zu verzeichnen.

Konkrete Forderungen sind:

- Recht auf Schutz vor Wohnungslosigkeit, Armut und Ausgrenzung: Der Nationalrat soll die Ratifizierung der Paragraphen 30 und 31 der Sozial-Charta genehmigen — und damit Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit.
- Individuell einklagbares Recht auf Wohnen: Der Nationalrat soll den Artikel 1 des Zusatzprotokolls über Kollektivbeschwerden vom 09. November 1995 annehmen.
- Recht auf Wohnen in der Verfassung verankern: Der Nationalrat soll ein Recht auf Wohnen mittels einer Verankerung in der Bundesverfassung gewährleisten.

³² Abrufbar auf der BIM Website, <https://bim.lbg.ac.at/de/artikel/aktuelles/bekaempfung-des-coronavirus-menschenrechtliche-grundlagen-grenzen>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

³³ Hamedl, Stellungnahme hinsichtlich der Situation von Insass*innen der Justizanstalten Österreichs während der COVID-19-Pandemie, 2020, https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/stellungnahme_covid-19_haftsituation_-_philipp_hamedl_2.4.2020.pdf, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.

³⁴ Siehe dazu Stellungnahmen im Rahmen des Netzwerks Kinderrechte Österreich, <https://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=187>, zuletzt aufgerufen am 6. Juli 2020.



- Diskriminierungsfreien Zugang durch Anti-Diskriminierungsarbeit fördern. Anti-Diskriminierungsarbeit wirkt in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wer von Diskriminierung betroffen ist, ist auch beim Zugang zu leistbarem, dauerhaftem und inklusivem Wohnraum benachteiligt.
- Diskriminierende Regelungen im Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) streichen. Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- bzw. Meldedauer sowie Deutschkenntnisse o.ä. dürfen keine Kriterien für den Zugang darstellen. Die im Jahr 2019 eingeführten Zugangsbeschränkungen für nichtösterreichische StaatsbürgerInnen und denen Gleichgestellte (§ 8 Abs 4 WGG) sollen daher gestrichen werden. **(Zusatz)**

C. Kommentar zum Kapitel „Aktuelle Herausforderungen, Fortschritte“

Aus Sicht der Liga und der durch die Liga vertretenen Organisationen, ergibt sich ein Großteil der Standpunkte zu den notwendigen nächsten Schritten insbesondere aus der gemeinsamen Stellungnahme an den VN Menschenrechtsrat (JS-Liga). In jenem Bericht sind 152 „Points of Action“ angeführt, die wir – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – für geeignet halten, wichtige Handlungsanweisungen abzuleiten. Unser Wunsch wäre es, dass das BMeiA bereits im Staatenbericht ebenso konkret und verbindlich ein Kommitment zum Ausdruck bringt, auf welche Teilbereiche in der nächsten Periode der Fokus gelegt werden soll.

Inhaltlich sind die Einstellung der durch die Liga vertretenen Organisationen aus den oben dargestellten Kommentaren in der JS-Liga hinreichend klar, sodass wir sie nicht nochmals ausführen, um Verdoppelungen zu vermeiden.

Als Annex zu diesem Dokument drucken wir allerdings zur weiteren Verwendung die volle Liste der 152 „Points of Action“ nochmals ab.

Annex (Points of Action) laut JS-Liga vom 09.06.2020

<u>Nr</u>	<u>Point of Actions (PoA) / Forderungen</u>
	A. Hintergrund und Rahmenbedingungen
	A.1. Ausmaß internationaler Verpflichtungen
1.	Ratifikation UN Konvention über die Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (ICRMW)
2.	Ratifikation Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden vom 09.11.1995 bzw Erklärung zu Artikel D der Europäische Sozialcharta (revidiert) vom 03.05.1996 dem im genannten Protokoll vorgesehenen Verfahren zuzustimmen
3.	Ratifikation Artikel 30 und 31 der Europäischen Sozialcharta
4.	Ratifikation 12. Zusatzprotokoll EMRK vom 04.11.2000
5.	Ratifikation Budapest Convention on Cybercrime vom 23.11.2001 samt Zusatzprotokoll vom 23.11.2001
6.	Ratifikation Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 10.12.2008

7.	Ratifikation III. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (CRC) vom 17.06.2011
8.	Erteilung eines Mandats an die Europäische Kommission zur Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages zur Bindung transnationaler Konzerne und Unternehmen an die Menschenrechte (Resolution A/HRC/RES/26/9)
9.	Konstruktive Mitarbeit in der betreffenden Open Ended Inter-Governmental Work Group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights
	A.2. Rechtlicher Rahmen (Verfassung und einfachgesetzlich)
10.	Umfassender Grundrechtskatalog in der Verfassung
11.	Levelling-Up: Umfassender Schutz gegen Diskriminierung in allen Lebensbereichen
12.	Schaffung gesetzlicher Regelungen, mit der sämtlichen österreichische Unternehmen und Unternehmensgruppen im In- und Ausland verbindliche und durchsetzbare Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt auferlegt werden (mandatory human rights and environmental due diligence) und Einsatz zur Schaffung einer allgemeinen sektorenübergreifenden Regelung auf EU-Ebene
13.	Hebung weiterer Bestimmungen der CRC in den Verfassungsrang, wie insbesondere die Sozialrechte, ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Gesundheitsversorgung
14.	Effektive Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsinstrumente bei der Erstellung nationaler Gesetzesentwürfe und Entwicklung einer Best-Practice in der Formulierung von Gesetzesentwürfen, die der grundrechtskonformen Ausgestaltung von Normen den Vorzug geben
	A.3. Völker- und menschenrechtliche Infrastruktur und politische Maßnahmen
15.	Ausdehnung der Bewusstseinsbildung für die Wichtigkeit der Menschenrechte auf sämtliche Regionalverwaltungen
16.	Bundesweit einheitliche gesetzliche Qualitätsstandards in menschenrechtsrelevanten Bereichen, wie in der Kinder- und Jugendhilfe und im Jugendschutz
17.	Erarbeitung und Formulierung eines umfassenden NAP Menschenrechte auf Basis der OHCHR Empfehlungen 2011 und 2015
18.	Status quo Erhebung und Formulierung von realistischen und messbaren Indikatoren im Rahmen des NAP Menschenrechte
19.	Transparente Konsultation der Zivilgesellschaft in der Erstellung des NAP Menschenrechte
20.	Erarbeitung eines spezifischen NAP zum Schutz von Kinderrechten auf Basis der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses
21.	Erarbeitung eines NAP zu Wirtschaft und Menschenrechten

22.	Verbesserung des NAP Behinderung unter Konsultation der Länder, der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen und Berücksichtigung der Empfehlungen des CRPD Komitees
23.	Sicherstellung, dass der NAP Antidiskriminierung die Bekämpfung aller Formen von Rassismus (zB Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, etc) erfasst und realistische und messbare Indikatoren enthält
24.	Sicherstellung budgetärer Mittel für die Implementierung des NAP Menschenrechte und der themenspezifischen NAPs
25.	Stärkung des Diskurses über internationale Menschenrechtsverpflichtungen
26.	Schaffung von finanziellen Ressourcen für zivilgesellschaftliche Arbeit auf Basis internationaler Best-Practice Modelle
27.	Stärkung der Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft und nachhaltige Sicherung von Ressourcen
28.	Rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, mit einheitlichem Mandat
	B. Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen
	B.1. Gleichberechtigung und Antidiskriminierung
29.	Einführung eines österreichweit einheitlichen Diskriminierungsschutzes: Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes und anderer Antidiskriminierungsgesetze, um materiellen und prozessualen Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Gründe sicherzustellen
30.	Einführung von Quotenregelungen in Politik, Wirtschaft und Führungsebenen zur Erhöhung des Frauenanteils
31.	Weiterführende Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gaps
32.	Kampagnen und Maßnahmen zur gleichen Verteilung unbezahlter reproduktiver Arbeit auf Männer und Frauen (Hausarbeit, Kinder- und der Altenbetreuung)
33.	Aufnahme von Frauen mit Behinderungen in alle Politischen Programme für Frauen
34.	Förderung der geschlechtergerechten Sprache.
35.	Bundeseinheitliches Verbot gegen sexistische und diskriminierende Werbung
36.	Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf lokaler Ebenen stärken
37.	Überprüfung bestehender Formen der Teilnahme von Kindern an allen Bildungs-, Pflege- und Arbeits- / Berufsbildungseinrichtungen
38.	Ein starker Fokus auf die Politische Bildung, die Stärkung der Bundesjugendvertretung

39.	Kinder mit Behinderungen müssen auch in den Medien als gleichberechtigte Bürger*innen dargestellt werden
	B.2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person
40.	Schaffung eines neuen Nationalen Aktionsplans "Gewaltschutz für Frauen", welcher auch Frauen mit Behinderungen, prekärem Aufenthaltstitel, Asylwerberinnen und Frauen mit psychischen Erkrankungen berücksichtigt
41.	Unbefristete vertragliche Absicherung der bestehenden Frauenhäuser und Frauen- und Mädchenberatungsstellen in allen Bundesländern, sowie Bereitstellung notwendiger Ressourcen für neu zu errichtende barrierefreie frauenspezifische Betreuungs- und Beratungseinrichtungen
42.	Verbesserung der Datenerhebung zur geschlechtsspezifischen Gewalt und Femizid
43.	Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zu Schutz und Prävention von Gewalt gegen Kinder
44.	Keine gemeinsame Obsorge der Eltern bei Gewalt
45.	Finanzierung bundesweiter Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur Bekanntmachung von Hilfseinrichtungen
46.	Schaffung verbindlicher, für das gesamte Bundesgebiet gültiger Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Betreuung durch Pflegefamilien
47.	Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für alle Einrichtungen (private, kirchliche, wie auch öffentliche) die Kinder und Jugendliche betreuen, Kinderschutzrichtlinien/ Safeguarding Konzepte zu implementieren
48.	Schaffung eines bundesweiten Schutzkonzepts sowie spezialisierter Betreuungseinrichtungen mit entsprechenden Sicherheitsstandards (Schutzwohnungen) für minderjährige Betroffene des Menschenhandels
49.	Unabhängige Untersuchungseinrichtung für Fälle von Polizeimissbrauch und adäquate Aufarbeitung von Misshandlungsfällen
50.	Effektiver Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Beschwerdeverfahren und Ausgleich des strukturellen Machtvorteils der Polizei gegenüber Beschwerdeführer*innen
51.	Verstärkte Anstrengungen, um Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit („ethnic profiling“) transparent zu machen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln
	B. 3. Justizverwaltung, Straflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit
52.	Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz
53.	Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Justiz auf allen Ebenen
54.	Schaffung einer parteipolitisch unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften und volle Transparenz bei Weisungen

55.	Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich Menschenrechte und Kinderrechte
56.	Anpassung der Ernennungsverfahren der Präsident*innen an den Verwaltungsgerichten
57.	Reduktion der Gerichtsgebühren
58.	Zweckwidmung von Gerichtsgebühren und Geldstrafen für Verbesserungen der Justiz
59.	Maßnahmen, um ausreichend qualifizierte Dolmetschleistungen zu gewährleisten (auch Gebärdensprache und Unterstützung in Leichter Sprache)
60.	Anhebung des Pauschalbeitrags für die Kosten der Verteidigung im Falle eines Freispruches im Strafverfahren
61.	Verbesserung der Verständlichkeit der Rechtsbelehrungen insbesondere von Beschuldigten im Strafverfahren
62.	Verfahrenshilfe bei Bedarf auch in der ersten Instanz vor den Verwaltungsbehörden
63.	Konsequente Anwendung der „besonderen Erschwerungsgründe“ gem. § 33 StGB bei Verfahren zu Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen
64.	Nachvollziehbare Dokumentation und Erfassung der Entwicklung von Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen
65.	Sachangemessene Ausschöpfung der vorgesehenen rechtlichen Instrumentarien (U-Haft, Auflagen zu Antigewalttrainings, Ausweitung der Ermittlungsverfahren) vor allem bei sexueller und häuslicher Gewalt
66.	Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
67.	Schaffung von organisatorisch getrennten Jugendgerichtshöfen und -strafanstalten
68.	Evaluierung der Zielerreichung erstmals straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene von einer weiteren kriminellen Karriere zu bewahren
69.	Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl der Inhaftierten
70.	Ausweitung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Inhaftierten
71.	Aufstockung des medizinischen, sowie psychosozialen Personals, aber auch der Justizwache
72.	Schaffung von kostenlosen Rechtsberatungsmöglichkeiten für Insass*innen von Haftanstalten
73.	Gewährleistung von vertraulichen Patient*innengesprächen ohne die Anwesenheit der Justizwache
74.	Verbesserung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von inhaftierten Eltern

75.	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der UN-Studie zu Freiheitsentzug von Kindern
76.	Anpassung der maximalen Anhaltetage im Hausarrest (114 StVG) an internationale Empfehlungen
77.	Reform des Maßnahmenvollzugs auf Basis Artikel 14 CRPD
78.	Weitere Umsetzung von Empfehlungen des Reformberichts für den Maßnahmenvollzug von 2015
	B.3. Justizverwaltung, Strafflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit
79.	Bundesweit einheitliche rechtsverbindliche Standards, die evidenzbasiert mit Beteiligung von Fachexpert*innen regelmäßig überprüft werden und eine Weiterentwicklung der Standards gewährleisten
80.	Ausbau der Bundes-Kinder- und Jugendhilfestatistik, einschließlich von Analyse- und Planungsinstrumenten
81.	Umsetzung der Konzepte zu Unterstützter Elternschaft für Eltern mit Behinderungen
82.	Ergänzung der Verhetzungsbestimmungen § 283 StGB um die Opfergruppe aufgrund Geschlechtsidentität
83.	Die Verletzung der Menschenwürde als zentral geschütztes Rechtsgut, auch bei Hass im Netz
	B.5. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben
84.	Erarbeitung eines umfassenden Maßnahmenpakets an Schulen, das sich mit der Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter aus einer sensiblen Perspektive der Kinderrechte befasst
85.	Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im parlamentarischen Prozess
86.	Sicherstellung einer effektiven Arbeit des Parlaments
	B.6. Recht auf sozialen Schutz und angemessenen Lebensstandard
87.	Wiederherstellung einer österreichweit einheitlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung, die die vollen Grundbedürfnisse des Lebens abdeckt
88.	Verankerung eines Rechts auf Wohnen in der Verfassung
89.	Umfassende Anwendung des Schutzes des Mietrechtsgesetzes auf jede Art von Wohnraum
90.	Wirkungsvolle Regulierung der Mietzinshöhe um leistbaren Wohnraum für alle einschließlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu schaffen

91.	Diskriminierungsfreien Zugang zu gemeinnützigem Wohnbau durch Anti-Diskriminierungsarbeit fördern
92.	Streichung diskriminierender Regelungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)
93.	Verpflichtung für gemeinnützige Bauträger zur anteiligen Vergabe von Wohnungen an besonders benachteiligte Menschen
94.	Bundesweite Absicherung ausreichender qualitativer hochwertiger Kinderbetreuungsplätze zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
95.	Finanzielle Absicherung gegen Frauenarmut, besonders für Alleinerzieherinnen und ihre Kinder und Frauen mit Behinderungen
96.	Unterstützung Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen, um sich langfristig aus einer gewalttätigen Beziehung lösen zu können
97.	Eigenständiger, vom Mann unabhängiger, Aufenthaltstitel für Frauen im Rahmen des Familiennachzuges auch im Falle einer Trennung
	B.7. Recht auf Gesundheit
98.	Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl kassenärztliche pädiatrische Praxen und sonstige Therapieplätze für Kinder und Jugendliche
99.	Umsetzung eines kindfokussierten Ansatzes für das Lebensmittelmarketing, einschließlich eines verbindlichen Gesetzes über die Werbung für Lebensmittel mit hohem Salz-, gesättigten Fett- und Zuckergehalt.
100.	Ausbau mehrsprachiger/muttersprachlicher Gesundheitsangebote für Kinder und Familien mit Migrationshintergrund
101.	Verpflichtende Ausbildung im Bereich Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen für medizinische Berufe
102.	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals in Bezug auf Kinderrechte sowie Aufnahme von Kinderrechten in die Ausbildungs-Curricula von medizinischen Berufen
103.	Umfassende Barrierefreiheit in Spitälern, Arztpraxen und anderen gesundheitlichen Einrichtungen
104.	Errichtung von kindgerechten Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen für Erwachsene.
105.	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals für einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Anerkennung ihrer Rolle als Expert*innen für ihre Behinderungen.
106.	Flächendeckende Schulungen und Informationskampagnen im Gesundheitsbereich zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

107.	Maßnahmen zur adäquaten Versorgung von psychisch erkrankten und gewaltbetroffenen Frauen.
108.	Bundesweite Sicherstellung angemessener psychosozialer Betreuung von Opfern von Gewalttaten, sowie psychotherapeutische Unterstützung auf Krankenschein.
109.	Frauen haben ein Recht über Schwangerschaft zu entscheiden. Regelungen zur Fristenlösung dürfen nicht aufgeweicht werden.
	B.8. Recht auf Bildung
110.	Menschenrechtsbildung stärken durch explizite, fächerübergreifende Berücksichtigung der Kinderrechte in allen Lehrplänen und in verpflichtenden Unterrichtsinhalten für alle Schulstufen.
111.	Zusätzliche schulische Unterstützungssysteme für Schüler*innen mit (teilweise mehrfachen) Problemlagen sollen österreichweit etabliert und finanziert werden.
112.	Mehr schulbegleitendes Personal - Sozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen, außerschulische Partner*innen sowie ähnliche Ansprechpersonen an allen Bildungseinrichtungen.
113.	Die österreichischen Schulgesetze (SchPflG, SchOG, SchUG) sollten inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten.
114.	Verankerung und Förderung der österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache.
115.	Ausarbeitung einer umfassenden und obligatorischen Strategie zur Deinstitutionalisierung von Kindern mit Behinderungen, die bedarfsgerechte Familienunterstützung und persönliche Unterstützungsdienste umfassen.
116.	Einstellung von finanziellen Mittel für den Bau oder die Renovierung von Sondereinrichtungen für Kinder mit Behinderungen.
117.	Rasche Einbindung von Kindern mit wenig Deutschkenntnissen in den regulären Schulbetrieb ohne separate Klassen wie „Brückenklassen“ oder „Deutschförderklassen“.
118.	Erweiterung der Lehrpläne zu den Themen Einwilligung, Respekt und Gewaltformen.
119.	Österreichweite Implementierung von Gewaltpräventionsprogrammen im Lehrplan in Kooperation mit Gewaltschutzeinrichtungen.
120.	Problematisierung von traditionellen Geschlechterstereotypen.
121.	Stärkung der Kulturellen Bildung in allen Schulformen
122.	Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu Kultureller Bildung (Ministerien für Bildung, Kultur und Soziales).
	B.9. Personen mit Behinderung

123.	Neufassung des NAP Behinderung mit messbaren Zielindikatoren und Bereitstellung angemessener finanzielle Mittel zur Umsetzung der Verpflichtungen aus allen Artikeln der UN-BRK.
124.	Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen
125.	Ausrichtung der politischen Strategien und Maßnahmen auf die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an einem inklusiven Arbeitsmarkt.
126.	Beseitigung der Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen als „arbeitsunfähig“ eingestuft werden.
127.	Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen, die eine existenzsichernde Arbeit ermöglichen.
128.	Information von Behörden in zugänglichen Formaten (Leichter Lesen, Unter- oder Übertitel, digitale Laufschrift in audiovisuellen Formaten, Gebärdenspracheinblendung), Gebärdensprach-Dolmetschservice und Erreichbarkeit wahlweise per Telefon, Videochat, SMS, E-Mail.
129.	Barrierefreie Webseiten, Untertitelung der Angebote des Öffentlich-Rechtlichen und privaten TV- Rundfunkveranstaltern, bei Theater und Filmvorführungen, Museen, Galerien, etc.
130.	Einrichtung des Zwei-Sinne-Prinzips in öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln und bei Kommunikations- und Informationssystemen.
131.	Kostenfreie Gebärdensprachkurse für hörende Eltern gehörloser Kinder und gehörloser Eltern hörender Kinder (CODA).
	B.10. Minderheiten
132.	Aufstockung von Personal mit Sprachkenntnissen in den anerkannten Minderheitensprachen bei Behörden
133.	Aufwertung des zweisprachigen Unterrichts in Deutsch und den anerkannten Minderheitensprachen in der Sekundarstufe
134.	Erhöhung der Volksgruppenförderung aus den Mitteln des Volkgruppenbeirates
135.	Anerkennung der gehörlosen und schwerhörigen gebärdensprachlichen Gemeinschaft als sprachliche Minderheit.
	B.11. MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende
136.	Abschaffung der internationalen Indexierung der Familienbeihilfe
137.	Abschaffung von systematischen Freiheitsbeschränkungen für Asylsuchende, die über das gegen Staatsbürger*innen zulässige Maß hinaus gehen.

138.	Effektiver Zugang zu Bildung und Lehre für Asylsuchende, auch für jene, die nicht mehr minderjährig sind
139.	Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung, um einen eigenständigen Beitrag zur Finanzierung ihres Lebens zu ermöglichen
140.	Vollkommene Entkriminalisierung von Fluchthilfe, wenn illegal Einreisende nachweislich Fluchtgründe gemäß der Genfer Konvention hatten
141.	Die Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Fremden muss ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in Österreich durch Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.
142.	Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Jugendlichen aus Österreich und dem EU-Raum gleichgestellt werden
143.	Errichtung eines Mechanismus, der die Identifizierung von vulnerablen Personen in Asyl- und Rückkehrverfahren gewährleistet.
144.	Schulung von im Asylverfahren tätigen Beamt*innen und Richter*innen in der Identifizierung von vulnerablen Personen in Zusammenarbeit mit spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen
145.	Verbesserte Berücksichtigung der Auswirkung von Trauma auf Asylsuchende in der Kommunikation im Asylverfahren
146.	Regelmäßige externe Evaluierung der Unterbringungsmodalitäten in den Einrichtungen der Betreuung von Asylsuchenden
147.	Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsberatung für Asylsuchende und im Bedarfsfall Kostenübernahme auch für eine Beratung durch professionelle Rechtsberater oder Organisationen der Zivilgesellschaft.
	B.12. Recht auf Entwicklung
148.	Umsetzung des Arbeitsprogramms der Regierung durch bindende „Roadmaps“ und klar ausformulierte Pläne, um die Erhöhung der ODA auf 0,7% des BIP möglichst schnell umzusetzen.
149.	Entwicklung einer kohärenten Gesamtstrategie für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit welche alle Akteure und Stakeholder einbindet und mit den Zielen der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung in Einklang steht.
150.	Kinderrechte müssen in sämtlichen EZA und SDG-Prozessen explizit berücksichtigt werden.
151.	Stärkung des Parlaments im Gesetzgebungsprozess bei der Prüfung möglicher Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen auf Entwicklungsziele.
152.	Umsetzung der „Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung“ um die Teilnahme aller relevanter Akteure zu garantieren.



UPR 2020 (Österreich)

D.